

Maschinenlärm und die Abwehr von Immissionen

Der knatternde Rasenmäher, die rauschende Gartenparty oder der Duft der Räucherfische, so genannte Immissionen, sind oftmals Anlass einer nachbarlichen Auseinandersetzung. Von der Gemeinde Niederalteich erhalten Sie deshalb einen kurzen Überblick über die Rechtslage.

Privatrecht:

Zunächst ist beim Thema Lärm anzumerken, dass es sich zumeist um rein privatrechtliche Angelegenheiten handelt.

Nach privatrechtlichen Bestimmungen muss der Eigentümer eines Grundstücks solche Immissionen dulden, wenn sie die Benutzung seines Anwesens nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen.

Eine Beeinträchtigung ist in der Regel unwesentlich, wenn gesetzliche Grenz- oder Richtwerte nicht überschritten werden. Bestehen solche Grenzwerte nicht, so kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an.

Auch wesentliche Beeinträchtigungen muss der Eigentümer hinnehmen, wenn sie ortsüblich sind und mit wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen nicht verhindert werden können. Maßgebend sind also immer die konkreten Umstände des Einzelfalles. Allgemeine Richtlinien lassen sich kaum aufstellen.

Bei konkreten privatrechtlichen Problemen müssen wir Sie mangels gemeindlicher Zuständigkeit auf einen Fachanwalt verweisen.

Öffentliches Recht:

Ein wichtiger Beurteilungsmaßstab für die Unzulässigkeit einer Beeinträchtigung sind die öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Anzumerken ist hier, dass es **keine gemeindliche Lärmschutzverordnung** mit gemeindespezifischen Bestimmungen gibt.

So gelten für die Benutzung von Rasenmähern, Laubbläsern, Grastrimmern und anderen Maschinen die Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der 32. Bundesimmissionsschutzverordnung (32.BImSchV).

Für den **Betrieb von Maschinen** in allgemeinen Wohngebieten (nicht aber in Gewerbe- oder Mischgebieten) gibt es feste Regelungen über die Betriebszeiten von Maschinen. Diese finden sie in der untenstehenden Tabelle. Ein Betrieb über diese Zeiten hinaus bedürfte einer Sondergenehmigung der Gemeinde (Art. 2 Abs. 6 BayImSchG).

Unabhängig von der 32. Bundesimmissionsschutzverordnung sind außerdem weitere Regelungen, wie z.B. das **Feiertagsgesetz** und **§117 OWiG** zu beachten. Hiernach kann mit einer Geldbuße bis zu 5000€ belegt werden, wer „ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.“

Betrieb von Maschinen in allgemeinen Wohngebieten:

Geräte und Maschinen:	Betriebsbeschränkungen:
<ul style="list-style-type: none"> - Rasenmäher (mit Elektro- oder Verbrennungsmotor) - Heckenscheren - Motorkettensägen (tragbare) - Rasentrimmer/Rasenkantenschneider (mit Elektromotor) - Vertikutierer - Shredder/Zerkleinerer (sog. Häcksler mit Elektro- oder Verbrennungsmotor) - Beton- und Mörtelmischer - Hochdruckwasserstrahlmaschine - Motorhacke 	<p>Betrieb verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - an Sonn- und Feiertagen - an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr
<p><u>Mit EU-Umweltzeichen*:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Freischneider - Grastrimmer/Graskantenschneider (mit Verbrennungsmotor) - Laubbläser - Laubsammler 	<p>Betrieb verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - an Sonn- und Feiertagen - an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr
<p><u>Ohne EU-Umweltzeichen*:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Freischneider - Grastrimmer/Graskantenschneider (mit Verbrennungsmotor) - Laubbläser - Laubsammler 	<p>Betrieb verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - an Sonn- und Feiertagen - an Werktagen in der Zeit von 07.00 bis 09.00 Uhr, von 13.00 bis 15.00 Uhr, von 17.00 bis 07.00 Uhr

* EU-Umweltzeichen = „Ecolabel“

